Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. LuftREnTG - Überprüfungsberechtigungsverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 20/2017

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.03.2017

Text

§ 2
Überprüfungsberechtigte für Heizungsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden

(1) Folgende Fachgebiete von Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern sind einschlägig im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 2 Oö. LuftREnTG:

1. Chemie
2. Gas- und Feuerungstechnik
3. Gebäudetechnik
4. Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau
5. Mechatronik
6. Physik
7. Technische Chemie
8. Technische Physik
9. Verfahrenstechnik

oder gleichwertige Fachgebiete.

(2) Folgende Gewerbeberechtigungen sind einschlägig im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 3 Oö. LuftREnTG:

1. Gas- und Sanitärtechnik
2. Hafner, jedoch nur für Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen
3. Heizungstechnik
4. Heizungstechnik bzw. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Schlosser) mit einer Gewerbeberechtigung eingeschränkt auf die Überprüfung und Wartung von Feuerungsanlagen
5. industrielle Hersteller und Errichter von Feuerungsanlagen (insbesondere Maschinen- und Stahlbauindustrie)
6. Ingenieurbüros für
   a) Bauphysik
   b) Gebäudetechnik
   c) Installationstechnik
   d) Maschinenbau
   e) Mess-, Steuer- und Regeltechnik
   f) Physikalische Messtechnik

g) Technische Chemie
h) Technische Physik
i) Technischer Umweltschutz
j) Verfahrenstechnik
k) Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau
l) Wirtschaftsingenieurwesen in der Technischen Chemie

7. Maschinen- und Stahlbauindustrie
8. Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
9. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Schlosser)
10. Rauchfangkehrer

oder gleichwertige Gewerbeberechtigungen.

(3) Für die

1. Abnahme von
   a) Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
   b) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW,
2. wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen im Rahmen der Größenordnungen und Intervalle des § 25 Abs. 1b Oö. LuftREnTG

dürfen nur solche Personen berechtigt werden, die auch die Voraussetzungen des § 34 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl. I Nr. 127/2013, erfüllen.